

In enger Abstimmung mit den Schulen verteilen die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei den Staatlichen Schulämtern die vom Hessischen Kultusministerium zugewiesenen Anrechnungsstunden an die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer für Suchtprävention. Diese sollen dazu dienen, die genannten vielfältigen Aufgaben wahrnehmen zu können. Zukünftige Regelungen im Zusammenhang mit der Budgetierung selbstständiger Schulen können zu einer anderen Verfahrensweise führen.

3.3 Aufgaben einer Fachberaterin oder eines Fachberaters für Suchtprävention beim Hessischen Kultusministerium

Das Hessische Kultusministerium beauftragt eine entsprechend qualifizierte Person mit der Wahrnehmung der Aufgabe einer Fachberaterin oder eines Fachberaters für schulische Suchtprävention im Land Hessen zur Unterstützung der obersten Schulaufsichtsbehörde in Fragen der schulischen Suchtprävention.

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin oder eines Fachberaters im für die Suchtprävention zuständigen Referat des Hessischen Kultusministeriums gehören:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der entsprechenden eigenen Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld Schule & Gesundheit insbesondere im Bereich der Zertifizierung von Schulen hinsichtlich des schulischen Suchtpräventionskonzeptes
- Anregung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der schulischen Suchtprävention
- Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der schulpсихologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei den Staatlichen Schulämtern
- Unterstützung der schulpсихologischen Ansprechpartner/-innen für Suchtprävention bei der Organisation schulamtsübergreifender Fortbildungen von Beratungslehrkräften
- Planung, Organisation und Durchführung von Dienstbesprechungen der schulpсихologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei den Staatlichen Schulämtern in Abstimmung mit dem für die Suchtprävention zuständigen Referat im Hessischen Kultusministerium
- Sichtung und Aufbereitung neuer Erkenntnisse aus der Gesundheits- und Suchtforschung und deren Weitergabe an die schulpсихologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention und die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer für Suchtprävention
- Zusammenarbeit mit überregionalen Institutionen und Organisationen und ggf. Koordination landesweiter suchtpreventiver Maßnahmen und Aktivitäten

- Mitwirkung bei der Datenerhebung und -weitergabe, bei landesweiten Forschungsvorhaben zur schulischen Suchtprävention und Weiterentwicklung entsprechender Evaluationsverfahren

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums in Kraft.

Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen

Erlass vom 8. Juni 2015
 III – 170.000.125–48 -
 Gült. Verz. Nr. 7200

INHALTSÜBERSICHT

**ERSTER TEIL
 Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Kompetenzerwerb und Ausbildungsreife

**ZWEITER TEIL
 Koordinierung der berufsorientierenden Maßnahmen an den allgemeinbildenden Schulen**

- § 3 Ansprechpersonen für Berufs- und Studienorientierung bei den Schulaufsichtsbehörden
- § 4 Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für Berufs- und Studienorientierung
- § 5 Fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung

**DRITTER TEIL
 Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit weiteren Partnern**

- § 6 Zusammenarbeit allgemeinbildende mit beruflichen Schulen
- § 7 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen
- § 8 Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie weiteren Partnern
- § 9 Zusammenarbeit allgemeinbildende Schulen mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

VIERTER TEIL
Berufsorientierende Maßnahmen

- § 10 Schülerportfolio
- § 11 Kompetenzfeststellung in den Bildungsgängen
Haupt- und Realschule
- § 12 Bewerbungstraining
- § 13 Berufsbezogene Projektarbeit
- § 14 Besuch von Ausbildungs-, Studien- und
Berufsmessen
- § 15 Mentoring
- § 16 Schülerfirmen
- § 17 Qualifizierung der Lehrkräfte

FÜNFTER TEIL
Betriebspraktika und -erkundungen

- § 18 Grundsatz
- § 19 Organisation der Betriebspraktika
- § 20 Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika
- § 21 Durchführung der Betriebspraktika
- § 22 Einzelpraktika
- § 23 Betriebspraktika im Ausland
- § 24 Betriebserkundungen
- § 25 Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen,
Betrieben und Hochschulen
- § 26 Versicherungs- und Unfallschutz
- § 27 Datenschutz

SECHSTER TEIL
Schlussvorschriften

- § 28 Aufhebung von Vorschriften
- § 29 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Schulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit Eintritt in die Sekundarstufe I fächerübergreifend auf Berufswahl und Berufsausübung vorzubereiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Ende ihrer schulischen Laufbahn in der Lage sein, eine ihren Kompetenzen entsprechende fundierte Berufs- oder Studienwahlentscheidung zu treffen und die dann an sie gestellten Anforderungen zu bewältigen. Schulen gewährleisten neutrale und umfassende Beratungen über Qualifikationsmöglichkeiten und tragen dazu bei, dass notwendige fachliche und überfachliche Kompetenzen erworben werden.

(2) Nachstehend unter dem Begriff Berufsorientierung dargestellte Regelungen beziehen die Bereiche Ausbildung und Studium ein.

(3) Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sowie zur Förderung der Ausbildungs- und Studienreife sind auf schulformspezifische Anforderungen abzustimmen, um den Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen gerecht zu werden. Sie müssen auch eine Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen einschließen und auf eine verantwortungsvolle Lebensplanung vorbereiten.

(4) Von den Regelungen dieses Erlasses sind die Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Kranke ausgenommen.

§ 2
Kompetenzerwerb und Ausbildungsreife

(1) Die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen ist eine der Voraussetzungen für das Erreichen der Ausbildungsreife. Diese stellt die Grundlage für den erfolgreichen Übergang in Berufsausbildung oder Studium dar. Die Kompetenzvermittlung muss deshalb den gesamten Unterricht aller Schulformen und Jahrgangsstufen prägen.

(2) Überfachliche Kompetenzen sind unter anderem Kommunikationsfähigkeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Fähigkeit zur Selbstorganisation, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Teamfähigkeit, Höflichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbsteinschätzungskompetenz.

ZWEITER TEIL
**Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an
allgemeinbildenden Schulen**

§ 3
**Ansprechpersonen für Berufs- und
Studienorientierung bei den Schulaufsichtsbehörden**

Die Ansprechpersonen Berufs- und Studienorientierung bei den Schulaufsichtsbehörden

1. sind abgeordnete Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen mit umfangreicher Erfahrung in der Berufs- und Studienorientierung,
2. sind Ansprechpersonen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen und sorgen dafür, dass allen Schulen regional bedeutsame Informationen zugänglich gemacht werden,

3. unterstützen Schulen bei der Organisation der Betriebspraktika und koordinieren deren zeitliche Staffelung,
4. organisieren regelmäßige Dienstversammlungen der Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Treffen zwischen allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und außerschulischen Partnern in der Region,
5. unterstützen allgemeinbildende Schulen und andere regionale Akteure bei der Organisation von Veranstaltungen zur Berufsorientierung,
6. nehmen an Sitzungen der am Berufsorientierungsprozess beteiligten Institutionen teil,
7. organisieren Fortbildungsveranstaltungen.

§ 4

Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für Berufs- und Studienorientierung

Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für Berufs- und Studienorientierung

1. sind Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen, die Erfahrung in der Berufs- und Studienorientierung haben und denen für die Koordination Anrechnungstunden gewährt werden oder die im gymnasialen Bildungsgang dafür entsprechenden Beförderungstellen inne haben,
2. steuern mit Unterstützung der Schulleitung Entwicklung und Umsetzung der Curricula zur fächerübergreifenden Berufsorientierung,
3. sind Ansprechpersonen für Fragen zur Berufs- und Studienorientierung innerhalb der Schule und werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben von anderen Lehrkräften unterstützt,
4. informieren andere Lehrkräfte über Einsatz verschiedener Instrumente und Verfahren im Rahmen des Berufs- und Studienorientierungsprozesses,
5. sorgen für die Weitergabe von Informationen zur Berufs- und Studienorientierung sowie zu Ausbildungsstellenangeboten an die Schülerinnen und Schüler,
6. planen und organisieren gemeinsam mit
 - anderen Lehrkräften schulinterne Maßnahmen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung und
 - externen Partnern Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung an der Schule,
7. informieren Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler über regionale Veranstaltungen zur Berufs-

- und Studienorientierung und koordinieren die Teilnahme,
8. klären in Abstimmung mit Schulleitung, in welcher Weise ggf. Schulsozialarbeit in den Berufs- und Studienorientierungsprozess einbezogen werden kann,
9. sorgen für die regelmäßige Aktualisierung der Schulhomepage in Bezug auf Informationen und Termine zur Berufs- und Studienorientierung,
10. organisieren in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften Betriebspraktika, Betriebserkundungen und Berufsinformationsangebote,
11. sind Ansprechpersonen für externe Partner der Schule.

§ 5

Fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung

Allgemeinbildende Schulen haben ein fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung, das im Schulprogramm verankert ist und folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Genderaspekt, Migrationshintergrund, Lerneinschränkungen und/oder Behinderungen,
2. systematische Einbeziehung der Eltern und Elternvertretungen,
3. Vielfalt beruflicher Möglichkeiten sowie zielgruppenorientierte, exemplarische Berufsbildbeschreibungen,
4. Darstellung betrieblicher und schulischer Ausbildungswege wie duale Ausbildung, vollschulische Ausbildung, Hochschulzugangsberechtigungen und Studienmöglichkeiten,
5. Wege zu Abschlüssen, Gleichstellung mit Abschlüssen im allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesen,
6. Art und Weise der Bekanntgabe der Informations- und Beratungsangebote für die Schülerinnen und Schüler,
7. Aufnahme der Berufsorientierungs- und Beratungsangebote regionaler Agenturen für Arbeit unter Abstimmung konkreter Inhalte, Maßnahmen, Projekte und Modalitäten der Zusammenarbeit, insbesondere unter Einbindung der Eltern,
8. zeitliche und inhaltliche Planung schulinterner Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung unter Berücksichtigung regionaler Angebote,

9. Terminierung, Planung und Durchführung von Blockpraktika, betrieblichen Lerntagen, Betriebserkundungen, Besuchen von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen sowie ihre Einbindung in die Unterrichtsplanung, einschließlich der Angaben zum Umfang der Besuche durch die Lehrkräfte,
10. Beschreibung, wie Schülerinnen und Schüler auf die Erfahrungen mit der betrieblichen Praxis vorbereitet werden, in welcher Form sie ihre Praxiserfahrungen dokumentieren und im Unterricht präsentieren,
11. Benennung externer Partner, mit denen Schulen zur Gestaltung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses zusammenarbeiten, einschließlich Ausgestaltung und Häufigkeit der Zusammenarbeit,
12. Qualifizierungsmaßnahmen schulischer Fachkräfte im Bereich der Berufs- und Studienorientierung,
13. Dokumentation des Berufs- und Studienorientierungsprozesses im Berufswahlpass,
14. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermittlung überfachlicher Kompetenzen,
15. Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung.

DRITTER TEIL

Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit weiteren Partnern

§ 6

Zusammenarbeit allgemeinbildender mit beruflichen Schulen

(1) Allgemeinbildende Schulen sollen mit beruflichen Schulen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Informations- und Schnuppertagen, Dienstbesprechungen der Lehrkräfte zum Kennenlernen der verschiedenen Bildungsangebote, gemeinsame Projekte und Fachunterricht an der beruflichen Schule sowie durch weitere geeignete Maßnahmen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit stimmen die Schulen mit den Schulträgern und den Schulaufsichtsbehörden ab.

(2) In der Mittelstufenschule ist eine enge Kooperation durch planmäßigen Unterricht am Lernort berufliche Schule verpflichtende und konzeptionelle Grundlage der Arbeit.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen

(1) Zwischen dem Land Hessen und der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen besteht eine Verein-

barung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung („Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Regionaldirektion Hessen über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in der Berufs- und Studienorientierung“ vom 7. Januar 2014, Module gemäß vorgenannter Vereinbarung in ABl. 3/2014 S. 122). Ihr Zweck ist, dass alle Schülerinnen und Schüler die vielfältigen Möglichkeiten des Bildungssystems einschließlich der Chancen des dualen Ausbildungssystems kennenlernen und für sich bewerten können.

(2) Die regionalen Agenturen für Arbeit führen folgende Maßnahmen („Module“) durch:

- klassenbezogene Informationen wie Schulbesprechungen und nach Absprache Sprechstunden und Elternabende,
- individualisierte, an den Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientierte Einzelberatungen.

(3) Für diese mit den regionalen Agenturen für Arbeit vereinbarten berufsorientierenden Maßnahmen schaffen die Schulen die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen. Hierzu gehören Bereitstellung räumlicher und technischer Ressourcen, Terminabsprachen, Informationssammlungen und -vermittlungen im Zusammenhang mit Schulbesprechungen und Einzelberatungen sowie Elternabende zur Berufsorientierung.

(4) Einzelberatungen sind in den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule schulische Veranstaltungen im Rahmen der Unterrichtszeit. Über sie wird von der Agentur für Arbeit eine Bescheinigung ausgestellt. Einzelberatungen sollen in der Schule durchgeführt werden. Auf Wunsch von Schülerinnen und Schülern können sie auch bei der Agentur für Arbeit erfolgen. Fahrtkosten hierfür werden nicht erstattet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter befreit die Schülerinnen und Schüler auf Antrag von der Verpflichtung zur Einzelberatung, wenn sie nachweisen, dass sie einen Ausbildungsvertrag nach dem BBiG geschlossen oder eine Aufnahmezusage zum Besuch einer studienqualifizierenden Schulform der Sekundarstufe II erhalten haben.

(5) Im Unterricht und bei Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung verwenden die Schulen auch die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Schriften und elektronischen Medien.

(6) Allgemeinbildende Schulen sollen einen Überblick haben über den aktuellen Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen. Bei sich abzeichnenden Problemen sollen sie mit der Berufsberatung und eventuell weiteren Kooperationspartnern unterstützende Maßnahmen vereinbaren, um individuelle Förderung zu gewährleisten. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf, deren Übergang in eine Ausbildung gefährdet ist, organisieren die Schulen frühzeitig die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.

§ 8

Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie weiteren Partnern

Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie Informationen für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern können den Prozess der schulischen Arbeit wirksam unterstützen.

§ 9

Zusammenarbeit allgemeinbildender Schulen mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

Allgemeinbildende Schulen sollen je nach den von ihnen angebotenen Abschlüssen mindestens eine Kooperation mit einem Unternehmen, einem Betrieb oder einer Hochschule eingehen. Ziele hierbei sind:

1. Unterstützung der Schulen bei der praxisnahen Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung,
2. Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien oder Elterninformationen,
3. Einsatz von Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern, Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, Auszubildenden und Studierenden als Expertinnen und Experten,
4. Angebote zur Praxiserfahrung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte,
5. Durchführung von professionellen Bewerbungstrainings.

VIERTER TEIL

Berufsorientierende Maßnahmen

§ 10

Schülerportfolio

(1) Der Berufswahlpass, ein Schülerportfolio, unterstützt, begleitet und dokumentiert den individuellen Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler. Er hat den Zweck, sie zu zielgerichtetem und selbst gesteuertem Lernen zu motivieren. Der Berufswahlpass spiegelt nicht nur schulische, sondern auch außerschulisch erworbene Kompetenzen und Aktivitäten wider.

(2) Der Berufswahlpass wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 7, im gymnasialen Bildungsgang zu Beginn der Jahrgangsstufe 8, als verpflichtendes Schülerportfolio vom Land Hessen zur Verfügung gestellt. Die mit der Berufs- und Studienorientierung betrauten Lehrkräfte führen in die Arbeit mit dem Berufswahlpass ein. Im Berufswahlpass dokumentieren die Schülerinnen und Schüler ihre Aktivitäten im Rahmen der

Berufs- und Studienorientierung. Bei Schulwechsel ist der Berufswahlpass der aufnehmenden Schule vorzulegen.

§ 11

Kompetenzfeststellung in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule

(1) Vor Beginn der schulischen Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler ihre Neigungen, Interessen und vor allem ihre Fähigkeiten und Stärken entdecken. Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler sind individuell zu fördern. Dazu ist der Einsatz von Instrumenten zur Selbst- und Fremdeinschätzung notwendig.

(2) Zur gezielten Unterstützung der Berufs- und Studienorientierung führen Schulen mit den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 7 Kompetenzfeststellungen mit den Schwerpunkten soziale, personale und methodische Kompetenz durch. Das gewählte Verfahren muss den Standards des Bundesinstitutes für Berufliche Bildung (BIBB) entsprechen.

Hieraus ergibt sich der individuelle Förderbedarf, an den sich geeignete Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung anschließen. Auf Basis von Selbsteinschätzung und Ergebnissen der Kompetenzfeststellung werden mit den Schülerinnen und Schülern Kompetenzprofile erstellt und mit den Eltern besprochen.

(3) Ab Jahrgangsstufe 8 sollen Schülerinnen und Schüler Erfahrungen im Rahmen von Betriebspraktika sammeln, um die Berufswahlkompetenz zu fördern und die Berufswahlentscheidung vorzubereiten. Zu deren Unterstützung kann in der Endphase des Berufsorientierungsprozesses ein geeignetes Instrument zur Identifikation eines passenden Berufsbereiches eingesetzt werden.

§ 12

Bewerbungstraining

(1) Das Bewerbungstraining soll Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen dazu befähigen, eigenständig Bewerbungsschreiben mit allen dazu erforderlichen Unterlagen zu erstellen, sich in Bewerbungsgesprächen überzeugend vorzustellen und dabei gestellte Fragen kompetent zu beantworten. Zum Bewerbungstraining gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen über Instrumente und Mittel zur Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen.

(2) Bis zum Beginn der Abgangsklasse soll jede Schülerin und jeder Schüler ein qualifiziertes Bewerbungstraining durchlaufen haben. Dieses soll fächerübergreifend und möglichst unter Einbindung externer Fachkräfte durchgeführt werden. Externe Trainerinnen und Trainer dürfen hierbei nicht für ihr Unternehmen oder ihren Betrieb werbend tätig werden.

§ 13**Berufsbezogene Projektarbeit**

(1) An allgemeinbildenden Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule und an Förderschulen unterstützt berufsbezogene Projektarbeit den Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Sie ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 in der Regel mindestens einmal jährlich in Form von fächerübergreifenden Unterrichtsprojekten zu organisieren. Zur Durchführung können Schulen auch mit externen Expertinnen und Experten kooperieren.

(2) Zur Vertiefung und Erweiterung der Berufswahlkompetenz können Schulen mit ihren Schülerinnen und Schülern an speziellen Berufsorientierungsprogrammen wie BOP (ein Berufsorientierungsprogramm des Bundes) teilnehmen.

§ 14**Besuch von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen**

(1) Auf Ausbildung und Studium ausgerichtete Berufsmessen bieten Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern gute Möglichkeiten, sich über Ausbildungsberufe und Unternehmen oder Betriebe sowie Studiengänge und Hochschulen in der Region zu informieren. Besuche regionaler Messen gelten als schulische Veranstaltungen. Sie sind im Unterricht fächerübergreifend vor- und nachzubereiten.

(2) In begründeten Fällen kann der Besuch der in Abs. 1 genannten Messen durch einzelne Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zu einer schulischen Veranstaltung erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 15**Mentoring**

(1) Um die Ausbildungsfähigkeit durch individuelle Betreuung und Begleitung zu verbessern, können die allgemeinbildenden Schulen Mentorinnen und Mentoren einsetzen. Als Mentorinnen und Mentoren kommen aktive oder ehemalige Ausbilderinnen und Ausbilder, Führungskräfte oder entsprechend qualifizierte Personen von Arbeitnehmerorganisationen, Verbänden und Kammern in Betracht. Ihr Einsatz erfolgt ehrenamtlich, in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit und kann Leistungen umfassen wie Nachhilfestunden zur Unterstützung der Ausbildungsreife in Abstimmung mit der entsprechenden Lehrkraft, Informationen über Ausbildungsbetriebe in der Region und deren Anforderungen, Vermittlung von Kontakten zu Ausbildungsbetrieben, Unterstützung bei Berufswahl, Lehrstellensuche und Bewerbung.

(2) Die Unterstützung soll spätestens in der Vorabgangsklasse einsetzen und sich möglichst bis in die Ausbildung hinein erstrecken.

§ 16**Schülerfirmen**

(1) Schülerfirmen sollen durch ihren direkten Bezug zur realen Arbeitswelt Eigeninitiative und Unternehmergeist der Schülerinnen und Schüler fördern. Dadurch erhalten diese grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse. Kommunikations- und Teamfähigkeit werden ebenso gefördert wie Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der unternehmerischen Selbstständigkeit.

(2) Schülerfirmen können dauerhaft eingerichtet oder als Projekte durchgeführt werden.

Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler hierbei sind zum Beispiel:

- eine Geschäftsidee entwickeln,
- Dienstleistungen anbieten,
- Produkte herstellen und verkaufen,
- sich für eine Organisationsform des Unternehmens entscheiden,
- ein Unternehmen mit seinen Abteilungen und Funktionen organisieren,
- Stammkapital einbringen,
- Kosten berechnen,
- Preise kalkulieren,
- über die Verteilung erwirtschafteter Gewinne entscheiden.

(3) Zur Unterstützung und Beratung wie auch zur Stärkung des Praxisbezuges wird jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Unternehmen oder einem Betrieb empfohlen.

(4) Mit den örtlich zuständigen Behörden ist zu klären, ob Anmeldungen erforderlich sind und Steuerpflichten entstehen. Die getätigten Umsätze müssen sich unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen. Schülerfirmen dürfen nicht in Konkurrenz zu Unternehmen oder Betrieben treten.

(5) Für Schülerfirmen gelten die Schutzbestimmungen des 5. Teils dieses Erlasses entsprechend. Auch wenn Schülerfirmen von Schülerinnen und Schülern in Teilbereichen selbstständig organisiert werden, bleibt die Verantwortung der Schule bestehen.

(6) Über ihre Mitarbeit bei Schülerfirmen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung.

§ 17**Qualifizierung der Lehrkräfte**

Externe und interne Weiterbildungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen für die Ver-

mittlung zielgerichteter Berufs- und Studienorientierung werden im Fortbildungskonzept allgemeinbildender Schulen verankert.

FÜNFTER TEIL Betriebspraktika und -erkundungen

§ 18 Grundsatz

Durch Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Anschauungen und Erfahrungen der betrieblichen Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen und Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in die Berufsausbildung und -tätigkeit.

(1) Durch Betriebspraktika und -erkundungen sollen Schülerinnen und Schüler

1. die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren, Einblicke in Arbeitstechniken erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Realität messen,
3. Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge erwerben,
4. Einblicke in wirtschaftliche und technische Zusammenhänge gewinnen und Unternehmen oder Betriebe als Feld sozialer und ökonomischer Beziehungen erfahren,
5. für berufliche und schulische Ausbildung stärker motiviert werden.

Betriebspraktika bieten zudem Chancen, Orientierungen auf geschlechtsspezifisch ausgerichtete „Frauenberufe“ und „Männerberufe“ aufzulösen.

(2) Orte für Betriebspraktika und -erkundungen sind neben Wirtschaftsunternehmen und Betrieben insbesondere auch öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen sowie Lernwerkstätten.

(3) Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs. In allgemeinbildenden Schulen können Betriebspraktika als kontinuierliche Praxistage (betriebliche Lernstage)

oder als Blockpraktika organisiert werden. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich.

(4) Betriebspraktika sind folgendermaßen durchzuführen:

1. im Bildungsgang der Hauptschule in der Vorabgangs- und im 1. Halbjahr der Abgangsklasse jeweils als maximal dreiwöchige Blockpraktika oder kontinuierliche Praxistage,
2. im mittleren Bildungsgang in den beiden Jahrgangsstufen vor der Abgangsklasse jeweils als zweiwöchige Blockpraktika,
3. im gymnasialen Bildungsgang in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der Sekundarstufe II jeweils als zweiwöchige Blockpraktika.

Blockpraktika in der Sekundarstufe II können alternativ auch in der Qualifikationsphase stattfinden oder unter Beachtung der Vorgaben des § 18 Abs. 1 auf Grundlage eines schulspezifischen Konzeptes durch gleichwertige Angebote im Hinblick auf eine Berufs- und Studienorientierung im Gesamtvolumen von zwei Wochen ersetzt werden. Das Konzept ist dem Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen.

(5) In beruflichen Schulen dauern Betriebspraktika je nach Schulform zwischen vier Wochen und einem Jahr. Die nähere Ausgestaltung ist den die jeweilige Schulform regelnden Verordnungen zu entnehmen.

(6) Bei der Wahl des Unternehmens oder Betriebes ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler dort entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen bestmöglich in ihrer Berufsorientierung gefördert und eingebunden werden.

§ 19 Organisation der Betriebspraktika

(1) Schulen informieren Schulaufsichtsbehörden über den Zeitraum der geplanten Betriebspraktika. Die Schulaufsichtsbehörden koordinieren gegebenenfalls die Termine der Betriebspraktika, um zeitliche Überschneidungen zu vermeiden.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet über Grundsätze zur Ausgestaltung der Betriebspraktika einschließlich des erforderlichen Umfangs der Praktikumsbesuche.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt auf Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz fachkundige Lehrkräfte mit der Leitung und Durchführung der Betriebspraktika. Zur Unterstützung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch weitere qualifizierte Personen heranziehen.

(4) Die oder der gemäß Abs. 3 beauftragte Leiterin oder Leiter organisiert das Betriebspraktikum unter Berücksichtigung

sichtigung schulischer und betrieblicher Belange. Über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters des Betriebspraktikums entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsumfangs und der erforderlichen Betreuungintensität.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums veranlasst die Einholung aller für die Durchführung des Betriebspraktikums erforderlichen Bescheinigungen.

(6) Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Praktikumsbetriebe, bevorzugt Ausbildungsbetriebe, die bereit sind, sie aufzunehmen, und nennen diese rechtzeitig den Schulen. Die Schulen sollen bei Bedarf beratend bei der Praktikumsplatzsuche unterstützen. Die Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Unternehmen oder Betrieben, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums prüft, ob es sich bei den gewählten Praktikumsbetrieben um geeignete Unternehmen oder Betriebe im Sinne dieses Erlasses handelt.

(8) Praktikumsbetriebe sind so auszuwählen, dass sie für Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar zu erreichen sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(9) Unternehmen oder Betriebe nennen den Schulen verantwortliche Personen zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler (Anlage 2) und gewährleisten die Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt schriftlich die nach Satz 1 benannten verantwortlichen Personen mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 3).

(10) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums sorgt vor dem Betriebspraktikum auf einem Elternabend für die Information der Eltern und händigt diesen das vom Kultusministerium verfasste Merkblatt zum Betriebspraktikum (Anlage 1) aus. Im Rahmen des Elternabends werden Organisation und Ziele des Betriebspraktikums sowie Datenschutzbestimmungen und Versicherungsfragen erläutert.

(11) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums unterrichtet die Schülerinnen und Schüler über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Unternehmen oder Betrieben. Sie oder er erläutert auch datenschutzrechtliche Bestimmungen und klärt altersgemäß über die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht (§ 27 Abs. 2) auf. Leitfächer in allgemeinbildenden

Schulen sind die Fächer Arbeitslehre sowie Politik und Wirtschaft.

(12) Schulen stellen über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten im Betriebspraktikum Bescheinigungen aus, die in der Regel im Anhang eine Beurteilung und einen kurzen Überblick über die Tätigkeit während des Praktikums durch den Betrieb enthält. Bei Betriebspraktika allgemeinbildender Schulen beschränkt sich die Beurteilung des Unternehmens oder Betriebes auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Schulen übermitteln nach Beendigung der Betriebspraktika der Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen statistischen Daten.

§ 20

Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika

(1) Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums erfolgen im Unterricht. Hierbei sollen sachkundige Personen der Unternehmen oder Betriebe, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden, von Kammern, Innungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebs- oder Personalräten sowie des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik einbezogen werden.

(2) Über die Tätigkeiten im Betriebspraktikum sind durch die Schülerinnen und Schüler Berichte anzufertigen und den Schulen vorzulegen. Die Berichte enthalten neben der Vorstellung des Praktikumsbetriebes die Beschreibung der Tätigkeiten während des Betriebspraktikums, die ausführlichen Beschreibungen einer typischen Tätigkeit oder eines Projekts sowie eines entsprechenden Berufsbildes. Auf Wunsch der Unternehmen oder Betriebe sind die Berichte von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer abzuzeichnen.

§ 21

Durchführung der Betriebspraktika

(1) Betriebspraktika sind während der Unterrichtszeit durchzuführen. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, sofern eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch das Unternehmen oder den Betrieb und im Bedarfsfall zusätzlich durch die Schule sichergestellt ist. In diesen Fällen hat die allgemeinbildende Schule dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, in beruflichen Schulen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) An dem unterrichtsfreien Nachmittag im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Studentenfeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung sind die Schülerinnen und Schüler, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Reli-

gionsgemeinschaft teilnehmen, vom Betriebspraktikum freizustellen.

(3) Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

(4) Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 Mindestlohngesetz – MiLoG – vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen. Da Betriebspraktika einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung) und die Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers Anwendung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen bis zu sieben Zeitstunden täglich oder bis zu 35 Zeitstunden in der Woche im Betriebspraktikum verbringen. Schülerinnen und Schüler, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen nicht mehr als acht Zeitstunden täglich und nicht mehr als 40 Zeitstunden wöchentlich beschäftigt werden. Tägliche Arbeitszeit ist gemäß § 4 Abs. 1 JArbSchG die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

(6) Betriebspraktika gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG. Fallen Beförderungskosten für entfernt liegende Praktikumsbetriebe an, so ist eine vorherige Abstimmung zwischen Schule und Schulträger erforderlich.

§ 22 Einzelpraktika

(1) Maßnahmen der Berufsorientierung können durch Einzelpraktika verstärkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass für einzelne Schülerinnen oder Schüler durch ein weiteres Praktikum die Berufswahlentscheidung unterstützt wird. Eine ausreichende Betreuung durch eine Lehrkraft muss gewährleistet sein. Ein Anspruch auf eine Entlastung dieser Lehrkraft von ihrer Unterrichtsverpflichtung besteht nicht, sie kann jedoch im Rahmen der Möglichkeiten der Schule gewährt werden.

(2) In der Sekundarstufe II können unter den in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen in den Ferien zusätzliche Einzelpraktika als Schulveranstaltung ausgewiesen werden.

(3) Für die Genehmigung eines Einzelpraktikums ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erforderlich.

§ 23 Betriebspraktika im Ausland

In besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Hierfür gilt:

1. Voraussetzung zur Genehmigung eines schulischen Betriebspraktikums im Ausland ist die Zuverlässigkeit der Schülerinnen und Schüler und zwar sowohl hinsichtlich der Praktikumsziele als auch hinsichtlich des eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts. Schulen sind zur Genehmigung nicht verpflichtet.
2. Stellen Schülerinnen oder Schüler einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandspraktikums, stellt sie oder er anhand geeigneter Unterlagen in der schulischen Vorbereitung die Auslandspraktikumsstelle vor. Die Schule prüft diese auf Eignung für den angegebenen Zweck und entscheidet über die Zulassung.
3. Schülerinnen und Schüler werden von geeigneten Personen im Praktikumsbetrieb vor Ort und einer Lehrkraft der hessischen Schule betreut. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist bei Einzelpraktika nicht notwendig. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Schülerinnen oder Schülern, den betreuenden Personen und den Unternehmen oder Betrieben ist sicherzustellen. Soweit erforderlich, kann auch vorgegeben werden, dass für den außerbetrieblichen Bereich gleichfalls eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen ist, die bei besonderen Problemen angesprochen werden kann.
4. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (im Fall der Minderjährigkeit) verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.
5. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.

§ 24 Betriebserkundungen

(1) Betriebserkundungen sind schulische Veranstaltungen, die in Absprache mit dem Betrieb geplant, organi-

siert und durchgeführt werden. Ziele, Erkundungsaufträge und methodische Vorgehensweisen sind im Rahmen schulischer Vorbereitung zu formulieren und mit dem Betrieb abzustimmen. In der Sekundarstufe I sind Betriebserkundungen durchzuführen. Der Betrieb muss mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein.

(2) Betriebserkundungen können von Schülerinnen und Schülern auch ohne Begleitung einer Lehrkraft durchgeführt werden. In diesem Fall benennt der Betrieb eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der die Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Erkundung beaufsichtigt.

(3) Für individuelle Berufserkundungen und Betriebskontakte außerhalb des Schulverhältnisses halten die Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie der Bund Angebote bereit, die ebenfalls genutzt werden können.

§ 25

Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

(1) Durch gemeinsame Projekte mit Unternehmen oder Betrieben und Hochschulen kann eine über die Betriebserkundung hinausgehende Verknüpfung von schulischen und betrieblichen Handlungsfeldern erreicht und die Lernortkooperation gefördert werden. Die Projekte werden in Verbindung mit Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen geplant, durchgeführt und evaluiert.

(2) In diesem Zusammenhang ist es möglich, einzelne Handlungsschritte des Projektes im Betrieb oder der Hochschule zu realisieren. Dabei bieten sich insbesondere Lernaufgaben an, für deren Umsetzung die Schule selbst nicht die technologischen, apparativen oder organisatorischen Voraussetzungen hat.

(3) Eine Klasse oder Lerngruppe kann diese Projekte in Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen durchführen. Unternehmen, Betriebe und Hochschulen benennen für die Schülerinnen und Schüler verantwortliche Personen als Betreuerinnen oder Betreuer.

§ 26

Versicherungs- und Unfallschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Sie sind auch gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die

durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenem Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 19 Abs. 3 beauftragten Personen als Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder als Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

§ 27

Datenschutz

(1) Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

(2) Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (Anlage 4) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

SECHSTER TEIL Schlussvorschriften

§ 28

Aufhebung von Vorschriften

- Der Erlass „Richtlinien zur Zusammenarbeit von Schulen und Agenturen für Arbeit“ vom 15. Oktober 2004 (ABl. S. 910),
- der „Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen“ vom 17. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 3) und
- der „Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen mit den Bildungsgängen

Haupt- und Realschule sowie in Schulen mit dem Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen“ vom 17. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 6)

werden aufgehoben.

§ 29
Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.